

gesetzt werde. Weil die Todtenschau eine neue Polizeimaßregel ist, dem Polypen, dem immer neue Arme wachsen, deswegen werden die meisten Personen dieser Einrichtung entgegen sein, wird es Manchen gegen diese Maßregel einnehmen, und das ist das, was auch mich dagegen einnimmt; sonst würde ich gegen die Besichtigung der Todten durch die Leichenwäscherin und auch durch die Aerzte nichts haben; jedoch bekommen wir durch die Leichenbeschauer eine neue Polizeibehörde, was mich, wie gewiß manchen Andern, dieser Maßregel entfremdet.

Graf H o h e n t h a l (Königsbrück): Ich beabsichtige nicht in die Sache selbst einzugehen, sondern ergreife bloß das Wort, um die Herren zu erinnern, daß bei der ersten Abstimmung über diesen Gegenstand die erste §. mit 37 gegen 1 Stimme angenommen wurde.

Bürgermeister Starke: Nach der von dem Hrn. Staatsminister Mostik und Sänckendorf gethanen Aeußerung dürfte, wenn die zweite Kammer sich nicht entschließen sollte, der Ansicht der ersten Kammer in Bezug auf §. 1 beizutreten, abzunehmen sein, was dann das Schicksal des Gesetzes sein werde; mit anderen Worten, es könnte dann vielleicht das ganze Gesetz fallen, und sonach eine Erscheinung hervortreten, die im ganzen Lande kaum als erfreulich begrüßt werden möchte; für den Augenblick steht es noch dahin, welches Ergebnis wir zu erwarten haben. Sollte es aber der Fall sein, daß das Gesetz Annahme nicht fände, so würde ich wünschen, daß es der hohen Staatsregierung gefallen möge, wenigstens auf dem Verordnungswege als polizeiliche Maßregel diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche jeden Staatsunterthan vor einer so großen Gefahr bewahren, als sie bei Nichtannahme des Gesetzes bevorsteht. Ich zweifle nicht, daß es in der Ermächtigung der hohen Staatsregierung selbst liege, auf dem Verordnungswege die diesfalls nöthigen Anordnungen zu treffen.

Königl. Commissar Kohlschütter: Es handelt sich bei der heutigen Berathung um die Beurtheilung des in der zweiten Kammer gefaßten Beschlusses. Der Bericht der geehrten Deputation ist in dieser Beziehung so erschöpfend, und widerlegt die in der jenseitigen Kammer aufgestellten verschiedenen Motiven so gründlich, daß ich nur wenig hinzuzufügen habe. Es hat allerdings über der Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs, besonders in der zweiten Kammer ein ungünstiger Stern gewaltet, der einer unbefangenen Erwägung des Gegenstandes nicht ersprießlich gewesen ist. Die Furcht vor praktischen Schwierigkeiten, die wohl vorhanden sind, die man sich aber in der That zu groß vorstellt; die Furcht vor Unkosten, die unbedeutend sind, und bei einer solchen Angelegenheit unmöglich den Ausschlag geben können; die Furcht endlich vor persönlichen Unannehmlichkeiten, die nun gegen den Zweck vollends ganz in den Hintergrund treten müssen, hat die sehr erheblichen, ich möchte fast sagen, zwingenden Gründe, übersehen lassen, die der Maßregel, wenigstens der Todtenschau, das Wort reden. Wie mit so manchen andern, mehr oder

minder unvollkommenen Gesetzen und Einrichtungen würde man sich freilich auch mit dem Mandate von 1792 und den darnach bestehenden Anordnungen wegen Behandlung der Leichen noch eine Zeitlang haben begnügen können und begnügen müssen, wenn darüber still geschwiegen, und dessen Unzulänglichkeit nicht öffentlich zur Sprache gebracht worden wäre. Allein sie ist nun einmal zur Sprache gekommen; es ist das eine Thatsache, die sich nicht ändern läßt; die öffentliche Stimme hat sich laut genug darüber ausgesprochen, die beiden Kammern haben sie am vorigen Landtag förmlich proclamirt, die Staatsregierung hat zugestimmt. Es handelte sich also um weiter nichts, als für ein von Regierung und Ständen anerkanntes Bedürfnis die Form und die Mittel zur Ausführung zu finden. Das ist durch den vorliegenden Gesetzentwurf geschehen. Die Frage scheint daher einfach so zu liegen: hat man sich vor zwei Jahren, als man das Gesetz verlangte, geirrt, oder hat man sich nicht geirrt? Enthält das Mandat von 1792 bereits ausreichende Sicherungsmaßregeln gegen die Gefahr lebendig begraben zu werden? oder ist die Furcht vor dieser Gefahr überhaupt eine bloße Chimäre, und bedarf es besonderer Vorsichtsmaßregeln dagegen nicht? oder findet von dem allen das Gegentheil statt? Und wer das erstere behauptet, der möge den Beweis liefern; bis jetzt ist man ihn schuldig geblieben. In der That würde man sich auch dadurch mit den Erfahrungen der ältern und neuern Zeit, mit der Stimme eines großen Theils des gebildeten Publikums, endlich mit den Ansichten der erfahrensten und verständigsten Aerzte in Widerspruch setzen, denen doch wohl bei dieser Angelegenheit das competenteste Urtheil gebührt, und die noch in neuerer und neuester Zeit die Regierungen dringend aufgefordert haben, diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zu widmen. Kann man aber das Princip des Gesetzentwurfs nicht anfechten, kann man die Kammer von 1837 nicht eines Irrthums zeihen, so ist auch schwerer abzusehen, wie man es zu rechtfertigen vermöchte, wenn das Gesetz so ohne Weiteres von der Hand gewiesen würde. Wollte man sich einen solchen Beschluß verdeutschen, man würde in der That versucht sein, ihn ohngefähr so zu übersetzen: Die Sache mag gut, vielleicht auch nöthig sein. Es mag sein, daß dadurch dann und wann ein Menschenleben gerettet, dann und wann eine qual- und schaudervolle Todesart abgewendet werden könnte, allein — wir wollen sie nicht. Wir wollen sie nicht, einmal weil sie etwas Geld kostet, und weil unsere Constituenten nicht gern Geld geben, es sei viel oder wenig; wir wollen sie ferner nicht, weil sie uns unbequem, unangenehm ist und wir nicht von diesen Todtenbeschauern in unsrer eignen Häuslichkeit belästigt sein mögen; wir wollen sie endlich nicht, weil wir gegen Alles, was Polizei, insonderheit Medicinalpolizei, heißt, nun einmal eine innere Abneigung hegen. Das würden ungefähr die Argumente sein, wenn man sie auf ihren wahren Ausdruck zurückführt. Begreift es sich auch, daß sie einmal durch zufällige Umstände ein augenblickliches Uebergewicht gewinnen können, so steht doch eine ständische Kammer gewiß zu hoch, als daß sie sich dadurch auf die Dauer bestim-